

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Mag. Sonja Hirmann e.U. – Stand 1. Jänner 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Beratungsleistungen von Sonja Hirmann. Sie definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber:in und gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin (Sonja Hirmann)– im Folgenden nur Auftragnehmerin genannt – gelten ausschließlich die Bestimmungen des Beratungsvertrages (im Folgenden „Vertrag“) sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen, auf der bestehenden Vertragsbeziehung aufbauenden Zusatz- oder Folgeaufträge zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Für neue, davon unabhängige Vertragsverhältnisse gelten die jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen AGB der Auftragnehmerin.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Die Auftragnehmerin schuldet dem/der Auftraggeber:in gegenüber die Erbringung der vereinbarten Leistungen aber keinen bestimmten Erfolg.
- 2.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.
- 2.4 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (inkl. etwaiger Vertragszusätze) keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmerin anbietet.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der/die Auftraggeber:in wird der Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle

Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden. Der/die Auftraggeber*in leistet Gewähr dafür, dass sämtliche übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte richtig, aktuell und vollständig sind. Die Auftragnehmerin trifft keine Verpflichtung, die Unterlagen und Auskünfte inhaltlich auf deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.

- 3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit beauftragter Dritter und Mitarbeiter:innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter nach Bedarf, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. in der Regel zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages. Bei umfangreicheren Aufträgen kann sich die Bearbeitungsdauer entsprechend verlängern.
- 5.3 Die Auftragnehmerin ist bei der Leistungserbringung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Nutzungsrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben grundsätzlich bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk/die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 7.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.2 Die Auftragnehmerin leistet Gewähr für die Erfüllung der von ihr geschuldeten vertraglichen Leistungen. Für den im Rahmen der Beratung durch den / die Auftraggeber:in zu erbringender eigener Beitrag am Leistungserfolg haftet die Auftragnehmerin nicht.
- 8.2 Der Anspruch des/der Auftraggebers:in auf Gewährleistung erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

9. Haftung / Schadenersatz

- 9.1 Die Auftragnehmerin haftet gegenüber dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistung beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Die Haftung der Auftragnehmerin ist, soweit gesetzlich zulässig, mit der Höhe des vereinbarten Honorars/der Auftragssumme beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben.
- 9.4 Für Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie reine Vermögensschäden jeder Art erfolgt keinesfalls Haftung durch die Auftragnehmerin.
- 9.5 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.
- 9.6 Sofern die Auftragnehmerin die vertraglich vereinbarte Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in Zusammenhang mit dieser Leistung Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche der Auftragnehmerin gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10. Geheimhaltung / Datenschutz

- 10.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des/der Auftraggeber:in, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.
- 10.2 Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt der von ihr erbrachten Leistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 10.3 Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, derer sie sich bei der Leistungserbringung bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 10.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 10.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, getroffen worden sind.

11. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Nach Erfüllung der vereinbarten Leistung erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin. Bei Beratungsaufträgen, deren Leistungserfüllung über die Zeit eines Kalendermonats hinausgehen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Hälfte des Honorars bei der Auftragsvergabe in Rechnung zu stellen. Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, wird die andere Hälfte des Honorars mit Beendigung der Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

- 11.2 Honorare sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.
- 11.3 Unterbleibt die vollständige Erfüllung der vereinbarten Leistung durch die Auftragnehmerin aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, ab Beginn des Verzugs dem/der Auftraggeber:in zusätzlich zum vereinbarten Honorar Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Anfallende Kosten, die aus der Abwicklung des Zahlungsverzugs resultieren, werden dem/der Auftraggeber:in in Rechnung gestellt. Zinsen und Spesen sind nicht refundierbar und bleiben bei Nichtzahlung als offene Forderung bestehen.
- 11.5 Im Falle der Nichtzahlung von vorab vereinbarten Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

12. Stornierung von Aufträgen

- 12.1 Vertraglich vereinbarte Aufträge unterliegen folgenden Stornobedingungen:
- ab 21 Werktagen vor Auftragsbeginn: Verrechnung von 50% des vereinbarten Honorars
 - ab 14 Werktagen vor Auftragsbeginn: Verrechnung von 75% des vereinbarten Honorars
 - ab 7 Werktagen vor Auftragsbeginn: Verrechnung von 100% des vereinbarten Honorars
- 12.2 Bereits vereinbarte Beratungstermine innerhalb eines Auftrags können bis 24h vor dem Termin verschoben und neu terminiert werden. Bei zweimaliger Verschiebung durch den / die Auftraggeber:in gilt der Beratungstermin als wahrgenommen.

13. Elektronische Rechnungslegung

- 13.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

14. Dauer des Vertrages

- 14.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Beratungsprojekts und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 14.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
 - wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

15. Referenz

- 15.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Unternehmen des/der Auftraggeber:in bzw. den Beratungsauftrag/das Projekt (mit Unternehmensname, Unternehmenskennzeichen bzw. Marken) in ihre Referenzliste aufzunehmen. Sie ist weiters berechtigt, Dritten gegenüber eine allgemeine Beschreibung über den Auftrag/das Projekt zu geben. Somit darf eine allgemeine Beschreibung des Auftrags / des Projekts zur Präsentations- und Angebotszwecken verwendet werden.

16. Mediationsklausel

- 16.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber:in, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 16.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber:in und dieser AGB bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 17.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber:in ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar, auch wenn eine Vertragspartei ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.